

Information zur Abschussplanung für das Jagdjahr 2019/2020 bzw. die Jagdjahre 2019/20, 2020/21 und 2021/22

Nach § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) darf Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

Hiernach sind für alle Jagdbezirke des Landkreises für die Wildarten Rot-, Dam- und Rehwild Abschusspläne aufzustellen und einzureichen.

Gemäß der Entscheidung des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.11.2018 wurde hinsichtlich der Abschussplanung für Schalenwild eine Sonderregelung für den Landkreis MSE im Sinne einer Erprobungsphase zugelassen.

Hiernach haben die Jagdausübungsberechtigten für alle Jagdbezirke, die sich im räumlichen Wirkungsbereich einer der Hegegemeinschaften Röbel-Malchow, Golchen, Stadtwald Altentreptow, Penzlin, östl. Müritzgebiet, Wilhelminhof-Zinow, Wittstocker Heide, Helpter Berge, Luzin-Feldberg, Treptower Werder, Trebeltal, Augraben-Tollensetal, Am Landgraben Süd, Burg Stargard, Mirower Heide, Grammentin und Strelitzer Heide befinden, ab dem Jagdjahr 2019/20 die Rot- und Damwildabschusspläne als Drei-Jahresabschusspläne für die Jagdjahre 2019/20, 2020/212 und 2021/22 aufzustellen.

Nach Maßgabe der jagdrechtlichen Bestimmungen und Beachtung der Genehmigung für die Erprobung von Drei-Jahresabschussplänen sind vier Abschussplanvarianten möglich:

Variante Nr. I:

Für Mitglieder der Hegegemeinschaften, die am Gruppenabschussplan teilnehmen, ist der Rot- und Damwildabschussplan in einfacher Ausfertigung anzuzeigen. Der Abschussplananzeige ist der Gruppenabschussplan als Anlage beizufügen.

Variante Nr. II:

Für Mitglieder der Hegegemeinschaften, die im Rahmen der Gesamtabschussplanung einen Rot- bzw. Damwildeinzelabschussplan anzeigen, haben diesen in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Variante Nr. III:

Für Jagdausübungsberechtigte, die nicht Mitglieder einer Hegegemeinschaft sind, sich aber mit Ihrem Jagdbezirk im räumlichen Wirkungsbereich einer der o.g. HG befinden, wird der Rot- und Damwildabschussplan als Drei-Jahresabschussplan bestätigt bzw. festgesetzt. Die Abschussplanformulare sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Variante Nr. IV:

Für alle übrigen Jagdbezirk wird der Rot- und Damwildabschussplan als Einzel- oder Gruppenabschussplan für ein Jagdjahr bestätigt bzw. festgesetzt. Die Rot- und Damwildabschussplanformulare sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Auf Grundlage vorgenannter Rechtsvorschrift werden folgende ergänzende Hinweise zur bevorstehenden Abschussplanung veröffentlicht:

1. Die für die Abschussplanung notwendigen „Abschussplan – Formblätter“ einschließlich „Wildnachweisung“ und „Streckenliste“ werden nicht über die Jagdbehörde des Landkreises MSE vertrieben bzw. den Jagdpächtern zur Verfügung gestellt. Diese Formulare sind als bearbeitungsfähige Formulare auf der Homepage des Landkreises sowie des Landesjagdverbandes als bearbeitungsfähige Formulare eingestellt.

In allen Abschussplänen sind die Angaben wie Name und Anschrift zum Jagdpächter, Verpächter und Hegegemeinschaft deutlich lesbar darzustellen und von den Vorgenannten zu unterschreiben. Darüber hinaus ist der Jagdbezirk zu benennen sowie die Größe und das Streckenergebnis der vergangenen Jahre darzustellen.

- Soweit ein Jagdbezirk am Gruppenabschuss innerhalb einer HG teilnimmt, ist der Abschussplan um eine Übersicht über den am Gruppenabschuss teilnehmenden Personenkreis einschließlich des in der Gruppe zu planenden Abschusses (Gruppenabschussplan der HG oder Abschussplan des Planungsbezirkes) zu ergänzen. Diese Dokumente werden zum Bestandteil des Einzelabschussplanes.
 - Nimmt ein Jagdausübungsberechtigter als Mitglied einer Hegegemeinschaft nicht am Gruppenabschuss der HG teil, ist ein Einzelabschussplan aufzustellen.
 - Ist ein Jagdausübungsberechtigter nicht Mitglied einer HG, liegt dessen Revier jedoch im räumlichen Wirkungsbereich einer HG, entscheidet die Untere Jagdbehörde über Bestätigung oder Festsetzung des eingereichten Drei-Jahresabschussplanes nach Anhörung der HG.
 - Nach der behördlichen Bestätigung bzw. Festsetzung wird ein Abschussplan-Formblatt an den Jagdausübungsberechtigten unterschrieben zurückgegeben. Die Zweitschrift verbleibt in der Jagdbehörde.
2. Nach § 21 Abs. 1, Satz 2 LJagdG M-V ist der Abschussplan (Drei-Jahresplan) für Rehwild anzuzeigen. Folglich ist der Rehwildabschussplan in nur einfacher Ausfertigung an die Jagdbehörde zu übersenden. Mit Eingang bei der Jagdbehörde erlangt der Rehwildabschussplan Rechtskraft, außer die Untere Jagdbehörde erkennt Verstöße gegen geltendes Jagdrecht und wird unverzüglich verwaltungsrechtlich aktiv. Das eingereichte Abschussplanformblatt wird von der Jagdbehörde nicht unterschrieben zurückgegeben.
 3. Da für Schwarzwild keine gesetzliche Abschussplanpflicht besteht, ist für diese Wildart kein Abschussplan aufzustellen und einzureichen.
 4. Die Jagdbehörde hat von der nach § 21 Abs. 1 LJagdG M-V eingeräumten Möglichkeit der Terminvorgabe zur Vorlage der Abschusspläne insofern Gebrauch gemacht, dass als Vorlagetermin der 10. April bestimmt wurde. Mit der Veröffentlichung ist der in der Verwaltungsvorschrift zur Abschussplanung vorgegebene Termin (15.März) hinfällig.

6. Die nach § 21 Abs. 8 LJagdG M-V fälligen Wildnachweisungen sind bis zum 10. April jeden Jahres einzureichen.

Soweit die Abschusspläne und Wildnachweisungen nicht bis zu den vorgegebenen Terminen eingereicht werden, erfüllt dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Untere Jagdbehörde